

**Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Bad Nauheim GmbH
zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)**

gültig ab 1. Januar 2026

1. Netzanschluss (§§ 5-9 NAV)

1.1 Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von der Stadtwerke Bad Nauheim GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beauftragen.

Netzanschluss (Hausanschluss) ist die Verbindung des Elektrizitätsverteilungssnetzes mit der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlussicherung.

1.2 Die Stadtwerke Bad Nauheim GmbH kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugewiesen ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Stromversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und der Stadtwerke Bad Nauheim GmbH sind angemessen zu berücksichtigen.

1.3 Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Bad Nauheim GmbH die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach folgenden Pauschalsätzen:

Hausanschlusskosten Grundbetrag:

Grundbetrag für alle Aufwendungen zur Herstellung des Netzanschlusses (bis 3 x 100 A) innerhalb des Gebäudes sowie an der Abzweigstelle auf öffentlichem Gelände bis zur Grundstücksgrenze. Ohne Mauereinführung und Mauerdurchbruch.

• Öffentlicher Bereich	netto: 2.425,58 €	brutto: 2.886,44 €
------------------------	-------------------	---------------------------

Leitungsverlegung:

Zuschlag für die Leitungsverlegung von der Grundstücksgrenze bis zur Hauseinführung (privates Gelände).

• Leitungsverlegung auf dem Grundstück bis 15m befestigt	netto: 2.296,14 €	brutto: 2.732,40 €
• Leitungsverlegung auf dem Grundstück bis 5m befestigt	netto: 765,38 €	brutto: 910,80 €
• Leitungsverlegung auf dem Grundstück bis 15m unbefestigt	netto: 935,22 €	brutto: 1.112,91 €
• Leitungsverlegung auf dem Grundstück bis 5m unbefestigt	netto: 311,74 €	brutto: 370,97 €
• Zusatzmeter befestigt	netto: 153,08 €/m	brutto: 182,16 €/m
• Zusatzmeter unbefestigt	netto: 62,35 €/m	brutto: 74,20 €/m

Hauseinführung / Mauerdurchbruch:

• Mehrparteneinführung (MSH) mit Keller, anteilig	netto: 227,88 €	brutto: 271,18 €
• Mehrparteneinführung (MSH-Fubo, ohne Keller), anteilig	netto: 331,76 €	brutto: 394,79 €
• Einzeleinführung HA Strom	netto: 143,15 €	brutto: 170,35 €
• Pressraumdichtung	netto: 231,25 €	brutto: 275,19 €
• Hausanschlussäule	netto: 387,50 €	brutto: 461,13 €
• Hausanschlussäule mit Zähler	netto: 738,04 €	brutto: 878,27 €
• Wanddurchbruch pro/10 cm	netto: 28,67 €	brutto: 34,12 €
• Kernbohrung DN 200 pro/10 cm	netto: 63,07 €	brutto: 75,05 €
• Kernbohrung DN 150 pro/10 cm	netto: 41,25 €	brutto: 49,09 €

- Erschwernisse, z.B. Wasser, Frost, ungewöhnliche, schwierige Bodenverhältnisse, Bodentausch, Schwierigkeiten bei Kreuzungen von Straßen und anderen Anlagen, berechtigt die Stadtwerke Bad Nauheim GmbH, die hierdurch entstehenden Mehrkosten gesondert in Rechnung zu stellen.

Das Gleiche gilt, falls durch Sonderwünsche des Anschlussnehmers Mehrkosten entstehen.

- Grundsätzlich erhält jedes Grundstück nur einen Netzanschluss. Wird in besonderen Fällen ein zweiter Anschluss zugestanden, so sind hierfür die Netzanschlusskosten nach tatsächlichem Aufwand einschließlich der Gemeinkosten zu zahlen.
- Für die Herstellung vorübergehender Anschlüsse (z.B. Baustellen, Schausteller) an vorhandene Übergabestellen ist vom Anschlussnehmer folgender Betrag zu zahlen:

• je vorübergehenden Anschluss	netto: 178 €	brutto: 211,82 €
• Bauanschlussäule	netto: 280 €	brutto: 333,20 €

1.4 Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Bad Nauheim GmbH die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung oder Stilllegung der Kundenanlage oder aus anderen Gründen, die der Anschlussnehmer zu vertreten hat, erforderlich sind, nach tatsächlichem Aufwand.

1.5 Die Netzanschlussleitung auf dem Grundstück – außerhalb wie innerhalb des Gebäudes – muss jederzeit leicht zugänglich sein. Nach den gültigen technischen Regeln darf die Trasse weder überbaut (z. B. Garage, Müllboxen, Stützmauer, Treppen usw.), noch mit aufwendigen Sträuchern und Bäumen überpflanzt sein oder ungewöhnlich hohe Überdeckung haben. Durch Zu widerhandlung bei Reparatur oder Erneuerung entstehende zusätzliche Kosten werden dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt. Außerdem sind Aufwendungen für die über den üblichen Rahmen hinausgehende Oberflächenausführung vom Anschlussnehmer zu erstatten.

1.6 Die Stadtwerke Bad Nauheim GmbH ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird. Erfolgt die Abtrennung auf Wunsch des Kunden, hat dieser die entstandenen Kosten zu tragen.

1.7 Die Netzanschlusskosten sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig.

2. Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)

2.1 Für den Anschluss einer Anlage an das Verteilungsnetz erhebt die Stadtwerke Bad Nauheim GmbH von dem Anschlussnehmer einen Baukostenzuschuss (BKZ), soweit die Leistungsanforderung 31 KW übersteigt. Der Baukostenzuschuss beträgt maximal 50% der ansetzbaren Kosten. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.

2.2 Der Baukostenzuschuss beträgt innerhalb eines geschlossenen Wohngebietes:

ab einer vorzuhaltenden Leistung von 31 kW netto: 128 € brutto: 152,32 €

Für die Berechnung des BKZ wurde die DIN 18015 Teil 1 angewandt.

Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren BKZ, wenn er seine Leistungsanforderung über den der ursprünglichen Berechnung zugrundeliegenden Rahmen hinaus erhöht und dadurch Veränderungen am Netzanschluss erforderlich werden.

Gleiches gilt für Anschlüsse außerhalb eines geschlossenen Wohngebietes, für nur zeitweise genutzte Anschlüsse und für Anschlüsse, die einen unverhältnismäßig hohen Kostenaufwand erfordern.

2.3 Die Berechnung des BKZ für den Anschluss von Gebäuden für gewerbliche oder landwirtschaftliche Zwecke erfolgt auf Basis der Leistungsanforderung des Auftraggebers.

3. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 5 NAV)

3.1 Wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, ist die Stadtwerke Bad Nauheim GmbH berechtigt, eine entsprechende Vorauszahlung zu verlangen.

3.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt die Stadtwerke Bad Nauheim GmbH auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

4. Inbetriebsetzung (§ 14 NAV)

4.1 Die Inbetriebsetzung der Zähleranlage ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von der Stadtwerke Bad Nauheim GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

4.2 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage wird von der vorherigen Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht.

4.3 Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer:

für jeden erneuten Inbetriebsetzungsversuch **netto: 48,00€ brutto: 57,12 €**

5. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)

Die technischen Anforderungen der Stadtwerke Bad Nauheim GmbH an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlage einschließlich der Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen der Stadtwerke Bad Nauheim GmbH als Ergänzung zu den Ergänzenden Bedingungen festgelegt.

6. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NAV)

Die Kosten aus Zahlungsverzug und aus einer erforderlich werdenden Einstellung der Versorgung sind mit folgenden Pauschalen zu bezahlen:

Anmahnung jeweils fälliger Rechnungsbeträge netto: 2,50 €

Wurde aufgrund von Zuwiderhandlungen des Kunden die Versorgung eingestellt, dann ist die Inbetriebsetzung der Kundenanlagen erst nach Prüfung durch ein eingetragenes Installationsunternehmen mit Inbetriebsetzungsantrag möglich. Die Kosten hierfür trägt der Kunde, der die Einstellung der Versorgung verursacht hat.

Auf die Prüfung durch ein Installationsunternehmen kann verzichtet werden, wenn die Messeinrichtung nicht ausgebaut wurde, die Dauer der Unterbrechung 8 Wochen nicht übersteigt und der Kunde schriftlich bestätigt, dass er keine Veränderungen an der Installationsanlage vorgenommen hat.

Bei Sperrung oder Wiedereinschaltung einer vorübergehend vom Versorgungsnetz abgetrennten Anlage sind jeweils zu zahlen:

• innerhalb der Arbeitszeit (7:00-15:30 Uhr)	netto: 43,00 €	brutto: 51,17 €
• außerhalb der Arbeitszeit	netto: 64,50 €	brutto: 76,76 €
• bei erforderlich gewordener Abtrennung des Netzanschlusses	nach Aufwand	

7. Plombenverschlüsse

Für die Wiedererlangung von widerrechtlich entfernten oder beschädigten Plombenverschlüssen werden die für die Erneuerung eines Plombenverschlusses entstehenden Kosten verlangt.

8. Sonstige Entgelte

8.1 Auswechseln einer Hausanschlussicherung einschließlich Plombieren:

• innerhalb der Arbeitszeit Monteurstunde (7:00-15:30 Uhr)	netto: 89,00 €	brutto: 105,91 €
• außerhalb der Arbeitszeit (Rufbereitschaft)	netto: 111,25 €	brutto: 132,39 €
• + Pauschale für Sicherungspatrone	netto: 43,00 €	brutto: 51,17 €

8.2 Zählerwechsel auf Wunsch des Kunden

netto: 48,00 € brutto: 57,12 €

9. Steuern und Abgaben

Auf alle in den Ergänzenden Bedingungen festgelegten Preise und Kosten (netto) mit Ausnahme der Mahngebühren wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe berechnet. Die entsprechenden Bruttopreise sind gesondert ausgewiesen.

Sollte der Gesetzgeber darüber hinaus weitere Steuern oder Abgaben festlegen, gilt diese Regelung entsprechend.

10. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft. Frühere „Ergänzende Bedingungen“ zur NAV verlieren damit ihre Gültigkeit.